

Beilage zum Intelligenz-Blatt

Nro. 20. Dienstag den 10. März 1829.

Verfügungen der Königlichen Bezirks-Beörden.

Oberamt Nagold.

Nagold. [Amts-Versammlung.]

Nach allerhöchster Entschliessung Seiner Königlichen Majestät soll ein neues Gewerbe-Cataster aufgenommen und so bald vollendet werden, daß es der Steuer-Vertheilung vom 1sten Juli d. J. an, zum Grunde gelegt werden kann.

Da von Seiten der Amts-Versammlung binnen 14 Tagen 3 tüchtige Individuen zu Besetzung der mit einem Taggeld von 2 fl. 30 kr. und einer Reiselojens-Entschädigung von 30 kr. p. Stunde verbundenen Stelle eines Oberamts-Steuer-Commissaires in Vorschlag zu bringen sind, so ist hiedurch die Einberufung einer Amts-Versammlung geboten, welche hiemit auf

Freitag den 20sten d. M.

vertagt — und bei welcher auffer der Verhandlung über obgenannte Vorschläge noch die Wahl eines Oberamts-Schäzers, welcher ein Taggeld von 2 fl. für Alles zu beziehen hat, so wie einer Kommission von 3—5 Mitgliedern der Amtsversammlung zu Prüfung und Begutachtung der Einschätzungen, dann Berathung und weitere Beschlußnahme wegen Vollziehung des Amts-Ausgleichungs-Geschäfts, Vortrag des Ausschusses über die neue Regulirung des Amtsboten-Instituts, und hierauf die diesfällige Beschlußnahme, auch endlich die Verlesung der gestellten, von dem pensionirten Oberamts-Pfleger Kenngott abgelegten Abstands-Amtpfleg-Rechnung p. 18^{27/28} vorkommen wird.

Es haben daher die Ortsvorsteher diese

Amts-Versammlung mit der — in der Uebersicht unter Ziffer XII bezeichneten Zahl von Abgeordneten zu beschicken, welche sich an gedachtem Tag, Morgens präcise 8 Uhr auf dem Rathhause der Oberamts-Stadt einfinden müssen.

Zugleich werden diejenigen Schreiber- oder sonstige Sachverständigen, welche Lust haben, um die Stelle eines Oberamtssteuer-Commissaires sich bewerben zu wollen, aufgefordert, in der Zwischenzeit, längstens bis zum 19ten d. M. ihre Bewerbung unter Beischluß der Ausweise über ihre Befähigung und ihren moralischen Charakter bei K. Oberamt zu übergeben, oder aber sich bei der Amts-Versammlung unter Vorlegung genannter Ausweise persönlich um die Stelle zu bewerben.

Den 9. März 1829.

K. Oberamt.

Nagold. [Die Ausrottung der Raupen, und ihrer Nestler betreffend.] Das K. Oberamt hat schon mehrfältig mißlieblich wahrzunehmen gehabt, wie nachlässig sich der größere Theil der Güterbesitzer in Ausrottung der so schädlichen Raupen und ihrer Nestler bezeugen, und man hat deswegen schon im verflossenen Jahr die Ortsvorsteher beauftragt, ihren Bürgerschaften die diesfällige nötige Auflage zu machen, jedoch ohne dadurch ein allgemein günstiges Resultat erlangt zu haben.

Das K. Oberamt sieht sich daher veranlaßt, die Ortsvorsteher abermals zu beauftragen, jedem ihrer Güterbesitzenden Ortsangehörigen die Vertilgung der Raupen-Nester, und Ausrottung der Raupen bei jetzt schicklicher Fahrzeit nochmals zu auferlegen, die Feldschützen mit pflicht-

mäßiger Nachbistatten zu befehligen, und jeden Nichtbefolger des Gebots dem Oberamt anzuzeigen, um denselben unpächtiglich mit der bestimmten Strafe von 2 kleine Freveln zu belegen, wovon dem Delator $\frac{1}{3}$ theil gebührt.

Das K. Oberamt wird gelegenheitlich seiner Amtsdreisen sich Ueberzeugung verschaffen, ob die Ortsvorsteher hierinn ihre Schuldigkeit gethan haben, und jeden der sich hierüber nicht ausweisen kann, mit einer Strafe von 4 Reichs-Thalern belegen.

Den 9. März 1829.

K. Oberamt.

K. Kameralamt Neuthin.

Neuthin. [Verkauf von Früchten und Stroh.] Am Samstag den 14ten dieß, Vormittags 9. Uhr, wird die unterzeichnete Stelle auf dem Rathhaus zu Nagold ein ziemlich bedeutendes Quantum Erbsen, Linsen, Wicken und Bohnen, so wie einige hundert Büscheln Stroh, im Aufstreich verkaufen, was die Ortsvorsteher Ihren Amts-Untergebenen gehörig bekannt machen lassen wollen.

Den 8. März 1829.

K. Kameralamt.

Bähler.

K e l c h e n b a c h, Oberamtsgerichts Freudenstadt. [Gläubiger- und Schuldner-Aufruf.] Zu Feststellung der Vermögens-Verhältnisse des verstorbenen Ulrich Mast, Bauren das hier, werden dessen Gläubiger, so wie diejenigen, welche aus einer etwa geleisteten Bürgschaft, Ansprüche an

dessen Verlassenschaft zu machen haben, aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche inner 30 Tagen bei dem hiesigen Schuttheißenamte um so gewisser anzuzeigen, und gehörig zu erweisen, als außerdem auf ihre Befriedigung oder Sicherstellung von Amtswegen keine Rücksicht genommen werden, mithin ihnen alsdann nur die Verfolgung des im Pfand-Gesetze Art. 40. vorbehaltenen beschränkten Absonderungs-Rechts übrig bleiben würde.

Zugleich werden aber auch die Schuldner des Mast aufgefordert, den Betrag ihrer Schuldigkeit inner gleicher Zeit bei dem Schuttheißenamte anzugeben, und, im Fall solche durch Abrechnung erst noch auszumitteln wäre, solche mit der Wittve und den Pflegern der Kinder unter der Leitung des Ortsvorstandes vorzunehmen.

Die Herrn Ortsvorsteher, denen dieses Blatt amtlich zukommt, werden ersucht, Vorstehendes ihren Amts-Angehörigen bekannt zu machen.

Den 19. Febr. 1829.

Waisengericht.

Vt. K. Gerichts-Notariat.

Kanzleirath

K l u m p p.

Wir lachen der grämlichen
Nuzeln der Zeit,
Und bleiben die Rämligen
Morgen, wie heut.